PERSONALVERTRETUNGSWAHL

Grundsätzlich hat die NÖ Landesregierung mit Verordnung die Festlegung der Wahltage für die Wahl der Organe der Personalvertretung für die Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich vorzunehmen.

Wird während der Funktionsperiode gewählt ist der Wahltag vom Wahlausschuss festzulegen. Bei der nächsten allgemeinen Wahl ist wieder zu wählen.

I. Allgemeines

Für die Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Bundeslandes Niederösterreich, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, gelten die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes.

Für die Durchführung der Personalvertretungswahlen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Bundeslandes Niederösterreich gelten weiters die Bestimmungen der NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung.

Einrichtung einer Personalvertretung

Für jede Gemeinde (Dienststelle einer Gemeinde) bzw. Gemeindeverband mit **mehr als 6 Bediensteten** ist eine Personalvertretung einzurichten.

Dienststellen im Sinne des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes sind Verwaltungsstellen, sowie Anstalten und Betriebe der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungsmäßige oder betriebstechnische Einheit darstellen. Es kann jedoch auch nur eine Personalvertretung in der Gemeinde gebildet werden. In diesem Fall bilden alle Bediensteten der Gemeinde die Dienststelle.

Organe der Personalvertretung

Die Organe der Personalvertretung sind:

- a) die Bedienstetenversammlung;
- b) die Wahlausschüsse;

- c) der Personalvertreterausschuss;
- d) der Zentralausschuss, wenn mehrere Personalvertreterausschüsse bestehen;
- e) der Rechnungsprüfer(ausschuss);
- f) der Obmann des Personalvertreterausschusses bzw. Zentralausschusses.

Die **Gesamtheit der wahlberechtigten Bediensteten** einer Dienststelle bildet die **Bedienstetenversammlung**.

Personalvertreterausschuss

Die Zahl der Personalvertreter beträgt in Gemeinden (Gemeindeverbänden) bzw. Dienststellen

| Anzahl der Bediensteten ohne | Personalvertreter |
|------------------------------|-------------------|
| Saisonbediensteten | |
| 7 bis 20 | 3 |
| 21 bis 100 | 5 |
| 101 bis 500 | 7 |
| 501 bis 1000 | 11 |

Bei Gemeinden (Gemeindeverbänden) bzw. Dienststellen mit **mehr als 1000 Bediensteten** erhöht sich die Anzahl der Personalvertreter für **je weitere 600 Bedienstete um zwei Personalvertreter**. Bruchteile von 600 Bediensteten werden als voll gerechnet.

Die Anzahl der Bediensteten der Gemeinde (Gemeindeverband) bzw. Dienststelle ist am Tage der Ausschreibung der Wahl (Stichtag) maßgebend. Dienstzugeteilte Bedienstete sind jener Dienststelle zuzurechnen, der sie am Tag der Wahlausschreibung angehören und nicht der Dienststelle, der sie dienstzugeteilt sind.

Werden bei der Gemeinde (Gemeindeverband) bzw. Dienststelle mehrere Personalvertreterausschüsse errichtet, so ist die Zahl der Bediensteten des Wirkungsbereiches dieses Organes maßgebend.

Zentralausschuss

Bestehen in der Gemeinde (Gemeindeverband) **mindestens zwei Personalvertreterausschüsse**, wird zur Gesamtvertretung der Bediensteten ein **Zentralausschuss** gebildet.

Der Zentralausschuss besteht in Gemeinden bis zu 300 Bediensteten aus 5 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich für je weitere 300 Bedienstete um jeweils 2 Mitglieder. Bruchteile von 300 werden

für voll gerechnet. Saisonbedienstete werden dabei nicht berücksichtigt. Der Zentralausschuss besteht mindestens aus so vielen Mitgliedern, als Personalvertreterausschüsse bestehen. Der Zentralausschuss setzt sich aus den Obmännern aller Personalvertreterausschüsse zusammen. Die fehlenden Mitglieder werden von den Wählergruppen im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen in den Zentralausschuss entsendet. Die im Zentralausschuss vertretenen Obmänner der Personalvertreterausschüsse werden auf die Vertretung der Wählergruppe, der sie angehören, angerechnet.

Vertrauenspersonen

In Gemeinden (Gemeindeverbänden), in denen keine Personalvertretungen gewählt werden kann, weil die erforderliche Anzahl der Bediensteten zum Stichtag nicht erreicht wird, sind Vertrauenspersonen zu wählen. Für jede Vertrauensperson ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Vertrauenspersonen werden von den Bediensteten der Dienststelle mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der wahlberechtigten Bediensteten anwesend ist. Die Wahl ist gleichzeitig mit der allgemeinen Personalvertretungswahl abzuhalten. Vertrauenspersonen sind dem Personalvertreterausschuss gleichzusetzen.

II. Wahl des Wahlausschusses

Vor jeder Wahl eines Personalvertreterausschusses ist bei der Dienststelle ein Wahlausschuss zu bilden.

Bei der **ersten Wahl** von Personalvertretern in der Dienststelle sind die Mitglieder des Wahlausschusses von der Bedienstetenversammlung zu wählen.

Bei **jeder weiteren Wahl** sind die Mitglieder des Wahlausschusses vom Personalvertreterausschuss aufgrund der Vorschläge der im Personalvertreterausschuss vertretenen Wählergruppen zu bestellen.

Die jeder Wählergruppe zustehende Anzahl der Mitglieder des Wahlausschusses ist nach dem d'Hondtschen Wahlverfahren aufgrund der Stärke bei der letzten Wahl festzusetzen, wobei jeder Wählergruppe mindestens ein Mitglied zusteht. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, mindestens aber aus sovielen Mitgliedern, als Wählergruppen im Personalvertretungsausschuss vertreten sind. Für jedes Mitglied ist, soweit dies aufgrund der Zahl der wählbaren Bediensteten möglich ist, zur Vertretung im Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen zum Personalvertreterausschuss wählbar sein. Ein Bediensteter darf nur einem Wahlausschuss angehören.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Tätigkeit des Wahlausschusses endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentrittes des an seine Stelle tretenden neu bestellten Wahlausschusses.

Die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlausschüsse sind durch Anschlag an der Amtstafel jener Gemeinde, in deren Dienststelle die Wahl stattfindet, kundzumachen.

Die erste Sitzung des Wahlausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle der Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Wahl des Wahlausschusses einzuberufen ist.

Der Wahlausschuss ist **beschlussfähig**, wenn **mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend** ist. Der Wahlausschuss beschließt mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen.

Bedienstetenversammlung

Bei erstmaliger Wahl des Personalvertreterausschusses ist von der Bedienstetenversammlung ein Wahlausschuss zu wäheln.

Die Bedienstetenversammlung ist in diesem Fall von dem an Lebensjahren ältesten Bediensteten einzuberufen. Unterlässt dieser die Einberufung, so obliegt diese dem jeweils nächstältesten stimmberechtigten Bediensteten, usw.

Die Bedienstetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Bediensteten anwesend ist. Ist eine Bedienstetenversammlung zum festgesetzten Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie eine halbe Stunde später, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Bediensteten Bbeschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung der Sitzung hinzuweisen.

III. Wahl des Zentralwahlausschusses

Wenn bei einer Gemeinde (Gemeindeverband) mehrere Personalvertreterausschüsse bestehen, ist vor jeder Wahl ein Zentralwahlausschuss zu wählen.

Die jeder Wählergruppe zustehende Anzahl der Mitglieder des Zentralwahlausschusses ist nach dem d'Hondtschen Wahlverfahren aufgrund der Stärke bei der letzten Wahl festzusetzen, wobei jeder Wählergruppe mindestens ein Mitglied zusteht. Der Zentralwahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, mindestens aber aus sovielen Mitgliedern, als Wählergruppen im Zentralausschuss vertreten sind.

Bei der **ersten Wahl** von Personalvertretern sind die Mitglieder des Zentralwahlausschusses von den Bedienstetenversammlungen zu wählen.

Bei **jeder weiteren Wahl** sind die Mitglieder des Zentralwahlausschusses vom Zentralausschuss aufgrund der Vorschläge der im Zentralausschuss vertretenen Wählergruppen zu bestellen. Die Mitglieder des Zentralwahlausschusses müssen zum Personalvertreterausschuss wählbar sein. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

IV. Wahl der Personalvertreterausschüsse

Wahlgrundsätze

Die Mitglieder der Personalvertreterausschüsse werden durch unmittelbare geheime Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Wahlberechtigte, die an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihre Stimmzettel unter Verwendung eines für diesen Zweck aufzulegenden Briefumschlages dem Wahlausschuss mit der Post einsenden.

Wahlberechtigt sind, wenn nicht ein Ausschließungsgrund vorliegt, Bedienstete, die spätestens am Tag der Wahlausschreibung (Stichtag) das 15. Lebensjahr vollendet haben. Vom Wahlrecht sind Bedienstete ausgeschlossen, die wegen eines in der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350-3, genannten Wahlausschließungsgrundes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Bediensteten sind zur Wahl jenes Personalvertreterausschusses berechtigt, dessen Vertretungsbereich sie am Tage der Wahlausschreibung angehören; dies auch dann, wenn sie zu diesem Zeitpunkt einer Dienststelle dienstzugeteilt sind, die dem Vertretungsbereich eines anderen Personalvertreterausschusses angehört.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit zu einem anderen EWR-Mitgliedsstaat besitzen und sich mindestens sechs Monate im Dienst der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) befinden.

Nicht wählbar sind die Ehegatten, die Verwandten in gerader Linie, die Seitenverwandten im zweiten Grad und die im gleichen Grad Verschwägerten des Bürgermeisters und Saisonbedienstete.

Wahlausschreibung

Die Wahl der Personalvertreterausschüsse ist vom Zentralwahlausschuss, wenn keiner besteht, vom Wahlausschuss unter Bekanntgabe des Wahltages spätestens acht Wochen vor dem (ersten) Wahltag bei der Dienststelle auszuschreiben. Die Ausschreibung ist öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststellen, deren Personalvertreter gewählt werden, kundzumachen. Die Wahlausschreibung hat den (die) Wahltag(e) und den Tag, der als Stichtag gilt, zu enthalten. Als Stichtag gilt der Tag der Wahlausschreibung.

Die Wahlausschreibung ist gleichzeitig vom Zentralwahlausschuss und den jeweiligen Wahlausschüssen durch Anschlag in den Dienststellen kundzumachen. In dieser Kundmachung ist auch

- die Anzahl der in den Personalvertreterausschuss zu wählenden Bediensteten,
- der Wahlort und
- die Wahlzeit

anzuführen.

Die Kundmachung hat weiters die Bestimmungen über

- das Wahlrecht,
- die Auflage der Wählerliste,
- die Einbringung von Wahlvorschlägen und
- die jeweiligen Berufungs- bzw. Einwendungsfristen

zu enthalten.

Erstellung von Verzeichnissen über die Bediensteten

Die Gemeinde (Der Gemeindeverband) ist verpflichtet, dem Wahlausschuss die zur Durchführung der Wahl erforderlichen **Verzeichnisse über die Bediensteten sechs Wochen vor dem Wahltag** zur Erstellung der Wählerlisten zur Verfügung zu stellen. Diese Verzeichnisse müssen

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdaten und
- das Datum des Diensteintrittes

enthalten. Sie sind nach Dienststellen alphabetisch geordnet anzulegen.

Erstellung und Auflage der Wählerlisten

Die Wahlausschüsse haben die Wählerlisten zu verfassen und spätestens am 38. Tag vor dem Wahltag, ist dieser Tag kein Arbeitstag, dem vorhergehenden Arbeitstag in der Dienststelle, allgemein zugänglich, 10 Arbeitstage hindurch zur Einsichtnahme durch die Bediensteten in den Dienststellen aufzulegen.

Die Auflegung der Wählerliste ist vom Wahlausschuss durch Anschlag kundzumachen.

Die Kundmachung hat auch

- die Einwendungsfrist,
- die für die Einsichtnahmen bestimmten Tageszeiten,
- die **Bezeichnung der Räume**, in denen die Wählerliste aufliegt und Einwendungen entgegengenommen werden können, sowie
- die Bestimmungen über die Einsichtnahme und das Einwendungsrecht

zu enthalten.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Bedienstete in die Wählerliste Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen. Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen in der Wählerliste nur mehr auf Grund des Einwendungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hievon ist die Behebung von Formgebrechen, wie Schreibfehler u.dgl.

Einwendungen gegen die Wählerliste

Gegen die Wählerliste kann jeder Bedienstete **innerhalb der Auflagefrist** wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich beim Wahlausschuss **Einwendungen** erheben.

Bedienstete, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste Einwendung erhoben wurde, sind durch den Wahlausschuss spätestens am Arbeitstag nach dem Einlangen der Einwendung mit dem Beifügen zu verständigen, dass es ihnen freisteht sich hierüber beim Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am nächsten Arbeitstag schriftlich oder mündlich zu äußern.

Der Wahlausschuss hat **über die Einwendung binnen dreier Arbeitstage** zu entscheiden. Die **Entscheidung** ist in der Wählerliste sofort **ersichtlich zu machen** und demjenigen, der die Einwendung erhoben hat, sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen **schriftlich mitzuteilen**.

Gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses (der Wahlausschüsse) ist das binnen dreier Arbeitstage einzubringende Rechtsmittel der Berufung an den Zentralwahlausschuss zulässig, wenn ein solcher

besteht. Die Entscheidung des Zentralwahlausschusses, sofern keiner besteht, die des Wahlausschusses, ist endgültig.

Nach Abschluss des Einwendungsverfahrens ist die Wählerliste vom Wahlausschuss richtigzustellen und abzuschließen. Die abgeschlossene Wählerliste darf nicht mehr verändert werden. An der Wahl dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen in der abgeschlossenen Wählerliste enthalten sind.

Wahlvorschläge

Die Vorschläge jener Bediensteten, die sich um die Wahl als Personalvertreter bewerben (Wahlvorschläge), müssen **spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag** schriftlich beim zuständigen Wahlausschuss eingebracht werden.

Die Wahlvorschläge müssen von 1 % der Wahlberechtigten (ohne Saisonbediensteten), jedenfalls aber von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein.

Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerber (Kandidaten) als die doppelte Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Mandate enthalten; enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidaten, so gelten jene, die die doppelte Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt.

Der Wahlausschuss hat über die **Zulassung der Wahlvorschläge** zur Wahl des Personalvertreterausschusses **binnen dreier Arbeitstage** zu entscheiden. Wenn den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechende Wahlvorschläge vom Einreicher nicht binnen zweier Arbeitstage nach Aufforderung verbessert werden, gelten sie als zurückgezogen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) die Bezeichnung der Wählergruppe;
- b) die Kandidaten in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vornamens und Zunamens, Geburtsjahr und Angabe eines allfälligen Amtstitels jedes Bewerbers;
- c) die **Zustimmung der Wahlwerber** zur Aufnahme in den Wahlvorschlag;
- d) die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters und seines Stellvertreters.

Die Unterschriften müssen auf demselben Bogen Papier beigesetzt sein, auf dem sich der Wahlvorschlag befindet.

Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Bezeichnung der Wählergruppe werden nach dem erstvorgeschlagenen Bewerber genannt. Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, oder dieser und sein Stellvertreter ausscheiden, so gelten als zustellungsbevollmächtigte Vertreter die Wahlwerber nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselbe oder schwer unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppen tragen, so hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die Vertreter dieser Wählergruppen zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat der Wahlausschuss die Wahlvorschläge so zu behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Bezeichnung der Wählergruppen eingebracht worden wären.

Der Wahlausschuss überprüft ob die Wahlvorschläge den Vorschriften entsprechen und ob die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind. Den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend befundene Wahlvorschläge sind dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter unverzüglich mit der Aufforderung zur Behebung der Mängel zurückzustellen. Wird der Wahlvorschlag nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Aufforderung verbessert, gilt er als zurückgezogen.

Wird der Wahlvorschlag

• verspätet überreicht

oder trägt der Wahlvorschlag

- nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften,
- fehlt die Zustimmung aller Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag oder
- enthält dieser nicht einen einzigen wählbaren Bewerber,

so kann der Wahlvorschlag nicht zur Verbesserung zurückgestellt werden, sondern ist als **ungültig** zurückzuweisen.

Die Bediensteten, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, bilden eine Wählergruppe.

Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens am siebenten Tage vor dem (ersten) Wahltag durch Anschlag an den Amtstafeln in den Dienststellen unter Anführung der Bezeichnung der Wählergruppen in der Reihenfolge der Einbringung kundzumachen. Der Inhalt der Wahlvorschläge muss aus der Veröffentlichung zur Gänze ersichtlich sein. Nach der Veröffentlichung dürfen Wahlvorschläge nicht mehr abgeändert werden.

Wahllokal und Wahlzeit

Jeder Wahlausschuss bestimmt für sich das Wahllokal und die Wahlzeit. Diese sind bei Bestehen eines Zentralwahlausschusses diesem rechtzeitig bekannt zugeben. Die Wahlausschüsse haben ferner spätestens

am 7. Tag vor dem Wahltag Zeit und Ort der Wahl zu bestimmen und kundzumachen sowie die Wahlhandlungen zu leiten.

Das Wahllokal muss für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsgegenstände, wie ein Tisch für den Wahlausschuss und für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind rechtzeitig von der Gemeinde bereitzustellen. Ebenso ist darauf zu achten, dass in dem Gebäude des Wahllokales womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

In jedem Wahllokal muss mindestens eine Wahlzelle sein. Werden mehrere Wahlzellen aufgestellt, dann darf die Überwachung der Wahlhandlung durch den Wahlausschuss nicht gefährdet sein. Die Wahlzelle ist derart herzustellen, dass die Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können. Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Sessel oder mit einem Stehpult zu versehen. Außerdem sind die abgeschlossenen und veröffentlichten Kandidatenlisten in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen. In jeder Wahlzelle sind leere Stimmzettel sowie Schreibgerät in ausreichender Zahl bereitzulegen. Es ist auch dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

Wahlzeugen

Zur Wahlhandlung selbst kann von jeder Wählergruppe, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat, ein **Wahlzeuge** in jedes Wahllokal entsendet werden. Diese Wahlzeugen sind dem Wahlausschuss **spätestens am dritten Tag vor dem (ersten) Wahltag** durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wählergruppe **schriftlich namhaft zu machen**.

Jeder Wahlzeuge erhält vom Wahlausschuss einen **Eintrittsschein**, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und bei Betreten des Wahllokales dem Wahlausschuss gleichzeitig mit einem Ausweis über seine Identität vorzuweisen ist.

Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der Wählergruppen zu fungieren. Ein weiterer Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

Leitung und Durchführung der Wahl

Die Leitung und Durchführung der Wahl stehen den Wahlausschüssen zu.

Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen dieser Wahlordnung Sorge zu tragen. Seinen Anordnungen ist von jedermann Folge zu leisten.

Wahlanfang

An den Wahltagen zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung vom Vorsitzenden eingeleitet, der dem Wahlausschuss die **Wählerliste**, das **Abstimmungsverzeichnis** und die **Wahlkuverts** übergibt. Ferner hat er für die Bereitlegung eines entsprechenden Vorrates an **leere Stimmzetteln** und des **Schreibgerätes** in den Wahlzellen zu sorgen.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlausschuss zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Wahlkuverts bestimmte **Urne leer und versperrbar** ist.

Eintritt in das Wahllokal

In das Wahllokal dürfen außer dem Wahlausschuss nur dessen Hilfsorgane, die Wahlzeugen, die Wähler zur Abgabe der Stimmen und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Personen, die vom Wahlausschuss zu bestimmen sind, zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Vorsitzende verfügen, dass die Wähler nur einzeln das Wahllokal betreten dürfen.

Stimmzettel

Für die Wahl zur Personalvertretung sind vom Zentralwahlausschuss, wenn keiner besteht vom Wahlausschuss, leere Stimmzettel bereitzustellen. Diese haben aus weißem weichen Papier im Format von 14,5 bis 15,5 cm mal 9,5 bis 10,5 cm zu bestehen.

Die Ausfüllung des Stimmzettels hat durch Druck oder Handschrift zu erfolgen.

Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn er

- die Wählergruppe deutlich bezeichnet oder
- wenigstens den Namen eines Bewerbers einer Kandidatenliste aufweist oder
- nebst der Bezeichnung der Wählergruppe den Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Wählergruppe aufgestellten Kandidaten enthält.

Der Stimmzettel ist **ungültig**:

• wenn er zwei oder mehrere Wählergruppen bezeichnet;

- wenn er zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Kandidatenlisten bezeichnet;
- wenn er eine Wählergruppe bezeichnet, die keinen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat;
- wenn aus der vom Wähler angebrachten Bezeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe er wählen wollte.

Wenn ein Wahlkuvert mehr als einen gültigen Stimmzettel enthält und diese auf verschiedene Kandidatenlisten lauten, sind alle ungültig. Lauten die gültigen Stimmzettel auf dieselbe Wählergruppe, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.

Leere Wahlkuverts sind als ungültige Stimmzettel zu zählen.

Persönliche Stimmabgabe

Jeder Wähler tritt vor den Wahlausschuss, nennt seinen **Namen**, bezeichnet die **Dienststelle** und legt eine **Urkunde oder sonstige Bescheinigungen** vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

Als **Urkunden oder amtliche Bescheinigungen** zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht:

- Amtliche Legitimationen jeder Art,
- Dienstausweise,
- Personalausweise u.dgl.
- überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigte Urkunden, welche den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

Besitzt der Wähler **keine derartige Urkunde oder Bescheinigung**, so ist er dennoch zur Abstimmung **zuzulassen**, wenn er der **Mehrheit** der Mitglieder des Wahlausschusses **bekannt** ist.

Reihenfolge der Stimmabgabe

Zuerst geben die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlzeugen ihre Stimme ab.

Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen oder ist festgestellt worden, dass er der Mehrzahl der Mitglieder des Wahlausschusses bekannt ist, und ist er in der Wählerliste eingetragen, so erhält er vom Vorsitzenden das leere Wahlkuvert.

Der Vorsitzende hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort legt der Wähler den Stimmzettel in das Kuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert dem hiezu bestimmten Mitglied des Wahlausschusses, das es ungeöffnet in die Urne legt.

Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer in der Wählerliste abgestrichen.

Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von einem anderen Beisitzer in der Rubrik Abgegebene Stimmen der Wählerliste an entsprechender Stelle vermerkt.

Verweigerung der Stimmabgabe

Eine Entscheidung über die **Zulassung zur Stimmabgabe** steht dem Wahlausschuss nur dann zu, wenn sich über die **Identität des Wählers** Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung zur Stimmabgabe aus diesem Grunde kann von den Mitgliedern des Wahlausschusses und den Wahlzeugen sowie allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur solange Einspruch erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

Die Entscheidung des Wahlausschusses muss vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Diese Entscheidung ist **endgültig**.

Stimmabgabe im Postweg

Über die Berechtigung zur Stimmabgabe im Postweg hat der Wahlausschuss auf Antrag des Wahlberechtigten eine **Bescheinigung** auszustellen. Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Ausstellung der Bescheinigung ist **endgültig**. Die Ausstellung einer Bescheinigung ist in der **Wählerliste** vom Vorsitzenden des Wahlausschusses **anzumerken**.

Wahlberechtigte denen eine derartige Bescheinigung ausgestellt wurde, können ihre Stimmzettel unter Verwendung eines für diesen Zweck vom Wahlausschuss aufzulegenden Briefumschlages sowie des Wahlkuverts dem Wahlausschuss übersenden.

Der Stimmzettel muss sich in einem **Wahlkuvert** befinden, das **keinerlei Aufschriften oder Zeichen** tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Das Wahlkuvert ist gemeinsam mit der vom Wahlausschuss ausgestellten Bescheinigung in dem vom Wahlausschuss aufgelegten Briefumschlag zu legen und im Postwege dem Wahlausschuss zu übersenden.

Die Übersendung des verschlossenen Briefumschlages hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass er **spätestens bis** zum Ablauf der Wahlzeit des (zweiten) Wahltages beim Wahlausschuss einlangt.

Der Vorsitzende (Stellvertreter) des Wahlausschusses hat auf den einlangenden Briefumschlägen **Datum** und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die eingelangten Briefumschläge sind von ihm bis zu deren Öffnung unter Verschluss aufzubewahren.

Frühestens nach dem Beginn der Wahlhandlung, spätestens jedoch vor Ermittlung des Wahlergebnisses hat der Wahlausschuss die ihm zugegangenen Briefumschläge zu öffnen; er hat zu prüfen, ob ihnen eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Stimmabgabe im Postweg beiliegt. Anschließend hat der Wahlausschuss jedes Wahlkuvert dem eine Bescheinigung beilag, in die Wahlurne zu legen.

Die Abgabe der Stimme ist im **Abstimmungsverzeichnis** mit dem Hinweis **Briefwähler** einzutragen und in der **Wählerliste** zu vermerken. Die **Bescheinigung** ist vom Wahlausschuss zu den **Wahlakten** zu nehmen.

Wahlkuverts denen keine Bescheinigung beiliegt, sind ungeöffnet mit dem Vermerk ohne Bescheinigung eingelangt zu den Wahlakten zu nehmen und dies in der Niederschrift zu vermerken.

Verspätet eingelangte Briefumschläge sind nicht zu berücksichtigen und ungeöffnet zu vernichten.

Stellt sich bei der Behandlung der postalischen abgegebenen Stimmen aufgrund der Eintragungen im Abstimmungsverzeichnis und in der Wählerliste heraus, dass der Wähler bereits **persönlich** seine Stimme abgegeben hat, so ist die **postalisch abgegebene Stimme ungültig** und gleichfalls zu **vernichten**.

Unterbrechung der Wahlhandlung

Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung behindern, so kann der Wahlausschuss die Wahlhandlung **auf längstens acht Stunden** unterbrechen, auf den nächsten Tag verschieben oder verlängern.

Jede Unterbrechung, Verschiebung oder Verlängerung ist sofort zu verlautbaren und in einer Niederschrift festzuhalten.

Wurde mit der Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die **Wahlurne** mit den darin enthaltenen Wahlkuverts vom Wahlausschuss bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung **unter Siegel zu** legen und sicher zu verwahren.

Ebenso ist auch **nach Ablauf der Wahlzeit des ersten Wahltages**, bei Abhaltung der Wahl an **zwei Wahltagen**, zu verfahren.

Niederschrift

Der Wahlvorgang ist vom Wahlausschuss in einer **Niederschrift** zu beurkunden. Diese Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- die Bezeichnung des Wahlausschusses und den Wahltag;
- die Namen der an- und abwesenden Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlzeugen;
- die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
- allfällige Beschlüsse des Wahlausschusses über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmabgabe;
- sonstige Beschlüsse des Wahlausschusses, die während der Wahlhandlung gefasst werden (z.B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.).

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses und den Wahlzeugen zu **unterfertigen**. Wird die Unterfertigung verweigert, ist der Grund hiefür festzuhalten.

V. Mandatsermittlung

Der Wahlausschuss hat für die Dienststelle, für die er eingerichtet wurde, die für diese Dienststelle zu vergebenden Mandate auf Grund der **Wahlzahl**, die auf **zwei Dezimalstellen** zu errechnen ist, zu ermitteln und auf die **Wählergruppen** zu verteilen.

Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

- a) Die Zahlen der für jede Wählergruppe **abgegebenen gültigen Stimmen** werden, nach ihrer **Größe** geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die **Hälfte**, unter diese ihr **Drittel**, **Viertel** und nach Bedarf auch ihr **Fünftel**, **Sechstel usw.** geschrieben. Bei diesen Teilungen sind auch **Dezimalzahlen** zu berücksichtigen und anzuschreiben. Als **Wahlzahl** gilt, wenn drei Mitglieder des Personalvertreterausschusses zu wählen sind, die drittgrößte, bei fünf Mitgliedern des Personalvertreterausschusses die fünftgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen.
- b) Jeder Wählergruppe werden so viele **Mandate** zugeschrieben, als die **Wahlzahl** in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist.
- c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat,
 so entscheidet die Zahl der Reststimmen;
 bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Die auf die Wählergruppe entfallenden **Mandate** sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern **nach** der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen.

Der Wahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl des Personalvertreterausschusses festzustellen.

Die Gewählten sind vom Wahlausschuss unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt der Gewählte nicht binnen dreier Arbeitstage, dass er die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt er die Wahl ab, so tritt das berufene Ersatzmitglied an seine Stelle. Lehnt in diesem Falle ein Ersatzmitglied die Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmitglieder. Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern folgenden Wahlwerber gelten als Ersatzmitglieder.

Erscheint ein Wahlwerber, der in mehreren Wahlvorschlägen genannt ist, als mehrfach gewählt, so hat er über Aufforderung des Wahlausschusses binnen einer Woche zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet; auf den anderen Listen ist er nach Abgabe seiner Erklärung zu streichen. Unterlässt der Wahlwerber die fristgerechte Erklärung, so ist er auf sämtlichen Listen zu streichen.

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Die Wahlausschüsse haben das Ergebnis der Wahlen dem allenfalls bestehenden Zentralwahlausschuss mitzuteilen. Der Zentralwahlausschuss (wenn keiner besteht: der Wahlausschuss) hat die Wahlergebnisse, durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und in allen Dienststellen kundzumachen und dem Bürgermeister (Dienststellenleiter) anzuzeigen.

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zweier Wochen nach Kundmachung der Wahlergebnisse von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen Bediensteten, die Wahlvorschläge eingebracht haben, beim Zentralwahlausschuss, wenn keiner besteht beim Wahlausschuss, mit Begründung angefochten werden. Auf das Wahlprüfungsverfahren finden die Bestimmungen des AVG Anwendung. Ein weiteres ordentliches Rechtsmittel ist nicht zulässig. Im Wahlprüfungsverfahren sind alle Wählergruppen Parteien, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben.

Aufgrund der Anfechtung ist die Wahl für **ungültig** zu erklären, wenn **Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt** wurden und durch diese Rechtswidrigkeit das **Wahlergebnis beeinflusst** werden konnte.

VI. Konstituierende Sitzung

Personalvertretungsausschuss

Die **erste Sitzung** eines Personalvertretungsausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, **spätestens drei Wochen**

nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses einzuberufen. In der ersten Sitzung wählt der Ausschuss aus seiner Mitte einen Obmann und seinen (seine) Stellvertreter sowie den (die) Schriftführer.

Zentralausschuss

Der **Zentralausschuss** setzt sich aus den Obmännern aller Personalvertreterausschüsse zusammen. Die fehlenden Mitglieder werden von den Wählergruppen im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen in den Zentralausschuss entsendet. Die im Zentralausschuss vertretenen Obmänner der Personalvertreterausschüsse werden auf die Vertretung der Wählergruppe, der sie angehören, angerechnet.

Der Zentralausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den **Obmann**, einen **ersten** und erforderlichenfalls einen **zweiten Obmann-Stellvertreter**.

Welcher Wählergruppe der erste und zweite Obmann-Stellvertreter zufallen, ist nach dem d'Hondtschen Wahlverfahren festzustellen. Nach der Feststellung der jeder Wählergruppe zukommenden Mandate wird mittels Stimmzettels die Wahl durchgeführt.

Vor Beginn der Wahlhandlung sind von den Wählergruppen, denen Mandate zukommen, Wahlvorschläge einzubringen, die von mehr als der Hälfte der dieser Wählergruppen angehörenden Mitglieder des Zentralausschusses zu unterfertigen sind. Stimmzettel, die auf andere als die vorgeschlagenen Bewerber lauten, sind ungültig. Als angenommen gilt derjenige Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfällt.

Beendigung der Tätigkeit der Organe der Personalvertretung

Die Tätigkeit der Organe der Personalvertretung endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Organe.